

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab37ca80-8dda-343c-9f40-320dbceb3143>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Betrieb der Dampfkesselanlagen Teil I Allgemeine Anweisung für den Betreiber von Dampfkesselanlagen für Dampfkessel der Gruppe IV (TRD 601 Blatt 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 601 Blatt 1
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRD 601 Blatt 1 - Vorbereitung der Prüfungen [\(1\)](#)

Der Betreiber hat den Dampfkessel und die anderen prüfpflichtigen Teile der Dampfkesselanlage zu den Prüfungen vorzubereiten - siehe auch TRD 601 Blatt 2 Abschnitt 5 und 6 - und die hierzu benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen sowie das Prüfbuch mit der Erlaubnisurkunde oder Anzeige bereitzustellen. Dem Sachverständigen ist ein geeigneter abschließbarer, nötigenfalls geheizter Raum zum Umkleiden, möglichst in der Nähe der Dampfkesselanlage, geeignete Schutzkleidung und ausreichende Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen (siehe auch § 24 b GewO).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

